presserat

Privatleben

Ein Pfarrer veranstaltet ein Treffen, das über Aktivitäten einer Jugendsekte informiert. Die örtliche Zeitung berichtet darüber. Sie leitet ihren Beitrag mit dem Beispiel eines Mannes ein, der Anfang 40 sei, drei Kinder im Alterzwischen 6 und 11 Jahren habe und in einer namentlich genannten Stadt das Amt eines Kirchengemeinderats bekleide. Dieser Mann habe Kurse der besagten Jugendsekte gekauft und dabei immer mehr Schulden gemacht. Die Familie sei zerbrochen, sein Haus inzwischen verkauft. Freunde hätten Frau und Kinder aufgenommen. Ein Pfarrer der Region sieht die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Familie verletzt und erhebt Beschwerde beim Deutschen Presserat. Die Redaktion will mit dem Fall zeigen, dass auch Menschen, die fest in das bürgerliche und kirchliche Leben eingebunden sind, nicht vordem Nachstellungen der Jugendsekte geschützt sind. Eine Verschleierung sei nicht möglich, da andere Kirchengemeinderäte vor falschen Verdächtigungen zu schützen sind. Der Name des Betroffenen werde zudem Nicht genannt. (1991)

Der Deutsche Presserat sieht Ziffer 8 des Pressekodex verletzt: Hier wird das Privatleben des Menschen missachtet. Durch Beschreibung einiger Details aus dem Lebensumfeld des Mannes sowie die Angabe des Wohnorts wird der Betroffene identifizierbar. Die Einlassung der Redaktion, die Detailangaben seien notwendig, um Dritte vor Verwechslung zu schützen, lässt der Presserat nicht gelten. Eine Verwechslungsgefahr kann er nicht erkennen, da der Fall als solcher schon so viele Besonderheiten aufweist, dass er in der Kleinstadt als bekannt gelten kann. Ihn jedoch noch einmal mit allen Details zu publizieren, hält der Presserat für nicht vertretbar. Dies macht er in einem Hinweis der Zeitung deutlich. (B 19/91)

Aktenzeichen:B 19/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Hinweis